

## **Parkgebühren für das Abstellen eines Fahrzeuges im Halte- und Parkverbot in Linz: Landesverwaltungsgericht sieht keine Gebührenpflicht**

Über einen PKW-Lenker wurde vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz eine Geldstrafe verhängt, weil dieser sein Fahrzeug in einem Halte- und Parkverbot (ausgenommen Ladetätigkeit) innerhalb einer flächendeckend gebührenpflichtigen Kurzparkzone, ohne gültigen Parkschein (sowie ohne Durchführung einer Ladetätigkeit), abgestellt hatte.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Fahrzeuglenker Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und beantragte dessen Aufhebung. Hauptsächlich brachte er vor, er habe sein Fahrzeug nicht in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt, sondern in einem Halte- und Parkverbot – ausgenommen Ladetätigkeit. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Parkplatzaufsicht kämen dort aber keinerlei Kompetenzen zu; andererseits hätte ihn auch ein Parkschein der Stadt Linz nicht vor einer allfälligen Bestrafung durch die Polizei schützen können.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen zum Ergebnis, dass der Beschwerde stattzugeben und das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben war.

Maßgeblich bei der Beurteilung der Frage, ob es sich bei einer bestimmten Straßenstelle um eine Kurzparkzone handelt, ist das Begriffsverständnis der Straßenverkehrsordnung. Demnach sind Kurzparkzonen „*Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes, in denen das Parken zeitlich beschränkt wird*“. Die gesetzliche Ermächtigung für den Verordnungsgeber einer Kurzparkzone kann demnach nur so verstanden werden, dass das an entsprechender Stelle grundsätzlich erlaubte Parken durch die Verordnung einer Kurzparkzone zeitlich beschränkt werden soll. Dem Gesetzgeber kann aber nicht unterstellt werden, dass er den Verordnungsgeber ermächtigt, ein von Anfang an verbotenes Abstellen von Fahrzeugen mit einer Gebührenpflicht zu versehen, wodurch der Eindruck vermittelt würde, dass es erlaubt wäre.

Die Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz schreibt für das

Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen (im Sinne der Straßenverkehrsordnung) in einem bestimmten Gebiet eine Parkgebühr vor. Mit der Erklärung eines bestimmten Gebietes zur Kurzparkzone können aber folglich nicht alle Straßenteile dieses Gebietes erfasst sein, sondern nur jene, welche grundsätzlich zum Abstellen von Fahrzeugen vorgesehen sind und auf denen dies auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden soll.

Für die verfahrensgegenständliche Abstellfläche ist das Abstellen von Fahrzeugen durch eine Halteverbotsverordnung (ausgenommen Ladetätigkeiten) generell verboten. Da es sich bei dieser Straßenstelle um einen Bereich handelt, auf welchem das Abstellen von Fahrzeugen grundsätzlich verboten ist, kann dieser Bereich nicht von der Kurzparkzonenregelung umfasst sein. Für das Abstellen eines Fahrzeuges in diesem Bereich kann daher auch keine Parkgebühr entstehen. Allenfalls können Strafen aufgrund unzulässigen Haltens oder Parkens verhängt werden.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-400376](#)) abgerufen werden.

Ergänzender Hinweis: Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19.12.2017, Ra 2017/16/0108<sup>1)</sup>, erging noch zur Parkgebührenverordnung der Stadt Linz in einer vormaligen Fassung und war daher für die vorliegende Entscheidung nicht mehr einschlägig.

Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

### **Rückfragenhinweis:**

#### **Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)

#### **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht\\_Amtssignatur](http://www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur). Informationen zum Datenschutz finden sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/Service\\_Datenschutzmitteilung](http://www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung).

---

<sup>1</sup> Siehe dazu auch die [Medienmitteilung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 6. April 2018](#).